



# Satzung

**Gültig ab 1. Januar 2003**

**Beschlossen von der Hauptversammlung  
am 9. Juni 2002 in Radolfzell**

**Geändert von der Hauptversammlung  
am 12. Mai 2007 in Stuttgart**

**Geändert von der Hauptversammlung  
am 1. Juni 2008 in Schwetzingen**

# Inhalt

## **Satzung**

§ 1	Name, Aufgaben und Sitz des Landesverbandes .....	3	§ 18	Ehrengericht .....	8
§ 2	Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein .....	3	§ 19	Fachgruppenversammlungen .....	8
§ 3	Satzungsharmonie .....	3	§ 20	Fachausschüsse .....	9
§ 4	Gestufte Mitgliedschaft .....	3	§ 21	Arbeitsausschüsse .....	9
§ 5	Länderrat .....	4	§ 22	Wahlausschuss .....	9
§ 6	Aufgaben des Länderrats .....	4	§ 23	Wahlzeitpunkt und Arbeitsweise der Ausschüsse .....	9
§ 7	Zusammensetzung des Länderrat .....	4	§ 24	Rechnungsprüfer .....	9
§ 8	Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats .....	4	§ 25	Stimmvertretung .....	10
§ 9	Öffentlichkeit und Sekretariat .....	5	§ 26	Ehrenamtliche Tätigkeit .....	10
§ 10	Ehrenmitgliedschaft, Assoziierte Mitgliedschaft, Wegfall der Tarifbindung .....	5	§ 27	Protokolle .....	10
§ 11	Fachgruppen .....	5	§ 28	Geschäftsstelle .....	10
§ 12	Rechte u. Pflichten der Mitglieder .....	5	§ 29	Satzungsänderungen .....	10
§ 13	Mitglieder untereinander .....	6	§ 30	Auflösung des Landesverbandes .....	10
§ 14	Organisation des Landesverbandes .....	6			
§ 15	Hauptversammlung .....	6			
§ 16	Vorstand .....	7			
§ 17	Rechte und Pflichten des Vorstandes ...	8			

## **Anhang I**

Die buchhändlerischen Landesverbände

## **Anhang II**

Aufgabenkataloge von Landesverbänden und Börsenverein

## **Anhang III**

Vorschriften zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 1 Name, Aufgaben und Sitz des Landesverbandes**

- (1) Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Baden-Württemberg e.V., nachfolgend Landesverband genannt, ist eine rechtlich selbständige, regionale Untergliederung des Gesamtvereins Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., nachfolgend Börsenverein genannt.
- (2) Aufgabe des Landesverbandes ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, sie in fachlichen, arbeitsrechtlichen, gewerberechtlichen, sozialpolitischen und anderen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere
  - a) für seine Mitglieder mit Landesverbandstarifbindung oder einzelne Gruppen dieser Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge zu schließen, diese Aufgabe an andere tariffähige Organisationen zu übertragen oder mit solchen zusammenzuarbeiten;
  - b) bei der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken;
  - c) die Werbung zu fördern, vor allem durch Organisation und Durchführung von Ausstellungen und Gemeinschaftswerbungen;
  - d) die Öffentlichkeitsarbeit für das Lesen zu betreiben;
  - e) für die Einhaltung der Preisbindung von Verlagserzeugnissen aktiv einzutreten.
- (3) Der Landesverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben kann er Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen gründen.

## **§ 2 Aufgabenverteilung zwischen Landesverband und Börsenverein**

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Landesverband und dem Börsenverein ergibt sich aus dem in Anhang II aufgeführten Aufgabenkatalog. Anhang II muss stets dem Anhang II der Satzung des Börsenvereins entsprechen.

## **§ 3 Satzungsharmonie**

- (1) Die Satzung des Landesverbandes darf den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins nicht widersprechen.

- (2) Satzungsändernde Beschlüsse sind unverzüglich nach der Beschlussfassung dem Länderrat vorzulegen. Der Länderrat hat das Recht, satzungsändernde Beschlüsse des Landesverbandes, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins zuwiderlaufen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der übrigen in den Börsenverein eingegliederten Landesverbände.
- (3) Der Länderrat kann den Landesverband aus dem Börsenverein ausgliedern, wenn dieser einen nach § 3 Abs. (1) suspendierten, satzungsändernden Beschluss nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Länderrat durch eine Regelung ersetzt, die den Grundsätzen der Satzung des Börsenvereins entspricht. Gleiches gilt, wenn das Verhalten des Landesverbandes das Ansehen oder die Interessen des Börsenvereins oder der Gesamtheit seiner Mitglieder gröblich schädigt. Ein solcher Beschluss des Länderrats bedarf neben der Stimme des Vorstands des Börsenvereins der Stimmen von drei Vierteln der Vorsitzenden der Landesverbände.

## **§ 4 Gestufte Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch Aufnahme in den Gesamtverein erworben. Sie setzt in der Regel voraus, dass das Mitgliedsunternehmen seinen Sitz oder seine Betriebsstätte im Gebiet des Landesverbandes hat.
- (2) Verfügt ein Mitgliedsunternehmen des Börsenvereins, das seinen Sitz im Gebiet eines anderen Landesverbandes hat, über Tochter- oder Filialunternehmen im Gebiet des Landesverbandes, so sind diese Tochter- oder Filialunternehmen ebenfalls Mitglieder des Landesverbandes. Sofern diese Unternehmen rechtlich unselbständig sind und selbst keinen Beitrag an den Landesverband zahlen, haben sie bei Wahlen und Abstimmungen gemeinsam nur eine Stimme. Ebenso können sie das passive Wahlrecht im Landesverband nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben lassen.
- (3) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern sind in den in Anhang III aufgeführten Vorschriften der Satzung des Börsenvereins in der Fassung vom 8. Mai 2002 geregelt.

## § 5 Länderrat

- (1) Der Länderrat vollzieht die Willensbildung des Börsenvereins als Gesamtverein in allen Fragen und Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen des Börsenvereins und der in ihn eingegliederten Landesverbände betreffen.
- (2) Durch den Länderrat wirken die Landesverbände bei der Erfüllung der organisatorischen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Aufgaben des Börsenvereins mit.

## § 6 Aufgaben des Länderrats

- (1) Der Länderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. die Entscheidung aller Fragen, die die Mitgliedschaft im Börsenverein betreffen (mit Ausnahme der Ehren-Mitgliedschaft), und die damit verbundene Aufstellung und Änderung der Aufnahme- und Ahndungsordnung des Börsenvereins;
  2. die Entscheidung aller Fragen, die das Verhältnis von Börsenverein und Landesverbänden innerhalb des Gesamtvereins Börsenverein betreffen;
  3. die Entscheidung über alle Maßnahmen, die gemäß § 3 zur Herstellung der Sattzungsharmonie im Gesamtverein erforderlich sind;
  4. die Entscheidung aller Fragen, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Börsenvereins und der Landesverbände im Außenaufttritt betreffen (Corporate Identity / Corporate Design);
  5. die Festsetzung der für alle Mitglieder des Börsenvereins geltenden Staffelung der Bemessungsgrundlage und der Aufnahmegebühr in den Börsenverein;
  6. die Überprüfung, ob die von einem Landesverband beabsichtigte Veränderung des Mitgliedsbeitrags geeignet ist, den Zielen des Gesamtvereins Schaden zuzufügen;
  7. die Festsetzung der Aufteilung der Aufnahmegebühr zwischen dem Börsenverein und den Landesverbänden, der Verteilung der von Unternehmen mit Filialbetrieben zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, sowie der Gebühren für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und die zentrale Mitgliedsbetreuung;
  8. die Aktualisierung der in Anhang I aufgeführten Landesverbände;
  9. die Aufstellung und laufende Aktualisierung eines Katalogs von Dienstleistungen,

gen, die vom Börsenverein und den Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern zu erbringen sind und der dieser Satzung als Anhang II beige-fügt ist;

10. die Überprüfung der ordnungsgemäßen Erbringung der von Börsenverein und Landesverbänden gegenüber den Mitgliedern übernommenen Aufgaben;
11. die Koordination überregionaler Maßnahmen oder Werbeaktivitäten, die in Zusammenarbeit der buchhändlerischen Verbände durchgeführt werden;
12. die Bestellung und Entlastung des Aufsichtsrats, der die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe des Börsenvereins und der Landesverbände lenkt;
13. die Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats über die gemeinsamen Wirtschaftsbetriebe;

- 2) Der Länderrat kann gegen den Börsenverein oder einzelne Landesverbände Maßnahmen ergreifen, wenn diese ihre gegenüber den Mitgliedern übernommenen Pflichten nicht einhalten oder die ihnen im Gesamtverein übertragenen und im Anhang II dieser Satzung aufgeführten Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere kann er förmliche Ermahnungen aussprechen und Fristen für die Behebung des zur Ermahnung führenden Mangels setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.
- (3) Der Länderrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

## § 7 Zusammensetzung des Länderrats

Der Länderrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände. Die in den Gesamtverein eingegliederten Landesverbände ergeben sich aus Anhang I. Mehrere Angehörige desselben Mitgliedsunternehmens oder von in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Mitgliedsunternehmen dürfen nicht gleichzeitig dem Länderrat angehören. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Länderrats.

## § 8 Zusammentritt und Beschlussfassung des Länderrats

- (1) Der Länderrat soll mindestens einmal jährlich zusammenkommen. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Börsenvereins oder eine Mehrheit der Vorsitzenden der Landesverbände dies verlangt.

- (2) Bei den Sitzungen des Länderrats können sich die Vorsitzenden der Landesverbände durch die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesverbände vertreten lassen. Sonstige Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Der Termin der Sitzungen des Länderrats muss, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt, spätestens vier Wochen im Voraus allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Tagesordnung soll möglichst gleichzeitig, spätestens aber drei Werktage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsteher des Börsenvereins gemeinsam mit dem durch die Vorsitzenden der Landesverbände bestimmten Sprecher der Landesverbände einberufen. Der Vorsteher des Börsenvereins und der jeweilige Sprecher der Landesverbände wechseln sich im Vorsitz bei den Sitzungen des Länderrats ab. Die Geschäftsführer von Börsenverein und Landesverbänden nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (5) Jedes Mitglied des Länderrats hat eine Stimme.
- (6) Der Länderrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder des Börsenvereins und mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Landesverbände oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, bedürfen alle Beschlüsse des Länderrats jeweils der einfachen Mehrheit der Stimmen innerhalb des Vorstands des Börsenvereins und innerhalb der Gruppe der Vorsitzenden der Landesverbände.
- (8) Das Nähere zu den Sitzungen und der Beschlussfassung des Länderrats regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 9 Öffentlichkeit und Sekretariat**

- (1) Die Sitzungen des Länderrats sind nicht öffentlich. Die Anwesenheit von Mitgliedern zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann ausnahmsweise vorgesehen werden.
- (2) Das Sekretariat des Länderrats ist beim Börsenverein angesiedelt.

### **§ 10 Ehrenmitgliedschaft, Assoziierte Mitgliedschaft, Wegfall der Tarifbindung**

- (1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Persönlichkeiten, die sich um den Buchhandel oder den Landesverband verdient gemacht haben, zu fördernden Mitgliedern oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

- (2) Assoziierte Mitglieder können solche Unternehmen werden, die buchhändlerische Tätigkeiten nur im Nebengewerbe oder die buchhandelsähnliche Tätigkeiten ausüben. Buchhändlerische Tätigkeit im Nebengewerbe übt aus, wer weniger als die Hälfte seines Gesamtumsatzes mit Gegenständen des Buchhandels erzielt und wer mit diesen Gegenständen des Buchhandels weniger als 80.000 € im Geschäftsjahr umsetzt. Assoziierte Mitglieder erwerben keine Mitgliedschaft im Gesamtverein.
- (3) Mitglieder ohne Landesverbandstarifbindung sind:
  - a) fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder;
  - b) assoziierte Mitglieder;
  - c) ordentliche Mitglieder, sofern sie dies beantragt haben oder sofern sie eine Erklärung auf Statusänderung in eine Mitgliedschaft ohne Landesverbandstarifbindung dem Landesverband gegenüber abgegeben haben.

### **§ 11 Fachgruppen**

- (1) Der Landesverband gliedert sich in vier Fachgruppen:
  - herstellender Buchhandel,
  - verbreitender Buchhandel,
  - Zwischenbuchhandel,
  - selbständige Verlagsvertreter.
- (2) Jedes Mitglied kann nur einer Fachgruppe angehören. Übt ein Mitglied mehrere Tätigkeiten aus, so ist die Haupttätigkeit maßgebend für die Zugehörigkeit.

### **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Rechte der Mitglieder:
  - a) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und darf
    - stimmberechtigt an Haupt- und Fachversammlungen teilnehmen,
    - Anträge stellen,
    - die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen benutzen,
    - die Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen,

- die Beratung des Landesverbandes in fachlichen und anderen Angelegenheiten in Anspruch nehmen.

Ordentliche Mitglieder ohne Landesverbandstarifbindung haben in Tarif- und Arbeitskampf Fragen kein Antrags- und kein Stimmrecht. Ist zweifelhaft, ob eine Tarif- oder Arbeitskampf Frage vorliegt, so entscheidet der Vorstand.

Inhaber und Vertreter von Mitgliedsfirmen sind berechtigt, ein Amt im Landesverband zu bekleiden.

b) Inhaber und Vertreter von assoziierten und fördernden Mitgliedern können nur in die Arbeitsausschüsse mit Ausnahme des Sozialpolitischen Ausschusses berufen werden und sind dort stimmberechtigt. Im Übrigen haben sie kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, an Haupt- und Fachversammlungen teilzunehmen und wie ein ordentliches Mitglied die Einrichtungen und Leistungen des Landesverbandes zu nutzen.

c) Ehrenmitglieder dürfen

- die vom Landesverband geschaffenen Einrichtungen nutzen,
- die Veröffentlichungen des Landesverbandes unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis beziehen.

(2) Pflichten der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- an der Landesverbandsarbeit nach besten Kräften mitzuwirken,
- Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Landesverbandes einzuhalten und bei ihrer Durchführung mitzuwirken,
- ihre Pflichten und Obliegenheiten den ihnen anvertrauten Auszubildenden gegenüber gewissenhaft zu erfüllen,
- den Mitgliedsbeitrag sowie allenfalls nötige Sonderumlagen pünktlich zu bezahlen (Näheres regelt die Beitragsordnung).

b) Mitglieder, für die der Landesverband oder eine von ihm beauftragte Organisation Tarifverhandlungen führt oder Tarifverträge abschließt, sind verpflichtet,

- diese Tarifverträge einzuhalten,
- sich bei Tarifauseinandersetzungen solidarisch zu verhalten und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

### § 13 Mitglieder untereinander

Die Mitgliedschaft begründet keine Verpflichtung der Mitglieder zu gegenseitigem geschäftlichem Verkehr, insbesondere begründet sie keinen Lieferzwang der Mitglieder untereinander. Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann der Landesverband vermitteln. Die Mitglieder sind berechtigt, das Ehrengericht um Schlichtung zu ersuchen.

### § 14 Organisation des Landesverbandes

Für den Landesverband sind tätig:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Länderrat
4. das Ehrengericht
5. die Fachgruppenversammlungen
6. die Fachausschüsse
7. die Arbeitsausschüsse
8. der Wahlausschuss
9. die Rechnungsprüfer
10. die Geschäftsstelle.

### § 15 Hauptversammlung

(1) Einberufung:

Die Hauptversammlung soll im zweiten Quartal jedes zweiten Vereinsjahres stattfinden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 5 vom Hundert oder mindestens 30 ordentliche Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand muss die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher (maßgeblich ist das Versanddatum) unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Hauptversammlung einladen.

(2) Tagesordnung:

Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge hierzu müssen berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens neun ordentlichen Mitgliedern unterstützt und wenigstens 14 Tage vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Punkte, die auf Verlangen der Mitglieder oder aufgrund Beschlusses des Vorstandes zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden, sollen den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

(3) Zuständigkeit:

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes; ihr steht insbesondere zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, in der Regel vorgetragen durch den Vorsitzenden des Landesverbandes;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlüsse, in der Regel vorgetragen durch den Schatzmeister und geprüft durch die Rechnungsprüfer;
  - c) Entgegennahme und Genehmigung der Voranschläge, in der Regel vorgetragen durch den Schatzmeister;
  - d) Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und etwaiger Umlagen, in der Regel vorgeschlagen durch den Schatzmeister;
  - e) Festlegung der Beiträge;
  - f) Wahl des Vorstandes;
  - g) Wahl des Ehrengerichtes;
  - h) Wahl des Wahlausschusses und der Rechnungsprüfer;
  - i) Nachwahl zwischenzeitlich ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes, von Ausschüssen, des Ehrengerichtes oder der Rechnungsprüfer für die restliche Amtszeit;
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - l) Beschlussfassung über die Gründung von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen;
  - m) Entscheidung über die Auflösung des Landesverbandes.
- (4) Leitung der Hauptversammlung:  
Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied eröffnet, geleitet und geschlossen. Als Ordnungsmittel stehen dem Versammlungsleiter zur Verfügung: der Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Vertagung der Versammlung.
- Anträge auf Schluss der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand angehören müssen. Glaubt ein Mitglied, auf einen Fehler in der Behandlung einer Frage aufmerksam machen zu müssen, ist ihm sofort das Wort zu erteilen. Es meldet sich zu Wort mit dem Zusatz "Zur Geschäftsordnung".

- (5) Abstimmung und Wahlen:  
Alle Beschlüsse der Hauptversammlung werden, mit Ausnahme der in Absatz (3) unter k) und m) genannten, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, der in wichtigen Fällen oder bei unklaren Stimmverhältnissen schriftliche und geheime Abstimmung anordnen kann. Diese Form der Abstimmung ist auf Antrag von mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen geschieht durch zwei vom Versammlungsleiter zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

Den Wahlvorgang leitet in der Regel ein Mitglied des Wahlausschusses. Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat, auf den die meisten Stimmen entfallen. Ergibt sich für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

- (6) Beschlussfähigkeit:  
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder vertreten sind.

## § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern
  - d) den Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (2) Der Vorstand wählt den Schatzmeister aus dem Kreis der vier weiteren Vorstandsmitglieder (Abs. 1c) und delegiert zwei weitere Vorstandsmitglieder (Abs. 1c) in jeweils einen Arbeitsausschuss.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in getrennten Wahlgängen geheim gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht derselben Fachgruppe wie der Vorsitzende angehören.
- (4) Die vier weiteren Vorstandsmitglieder (Abs. 1c) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Sie müssen zu gleichen Teilen dem herstellenden und dem verbreitenden Buchhandel angehören.

- (5) Im Sinne der Bestimmungen der Absätze (3) und (4) werden die Verlagsvertreter zur Fachgruppe herstellender Buchhandel und der Zwischenbuchhandel zur Fachgruppe verbreitender Buchhandel gerechnet.
- (6) Die in Abs. (1) d) genannten Vorstandsmitglieder werden in ihren Fachausschüssen gewählt.
- (7) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand aus seinen Reihen einen Nachfolger bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der eine Nachwahl gemäß § 15 Abs. (3) k) zu erfolgen hat.
- (8) Der Vorstand wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Seine Tätigkeit beginnt am Tage nach der Wahl durch die Hauptversammlung und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Mehrere Vertreter der gleichen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden buchhändlerischen Unternehmen sollen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- (10) Der ausgeschiedene Vorsitzende soll an den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang teilnehmen. Ihm werden die Unterlagen wie einem amtierenden Vorstandsmitglied zugeleitet.

#### **§ 17 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes.
- (2) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung, insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über Anträge und Empfehlungen der Fach- und Arbeitsausschüsse
  - b) Vertretung des Landesverbandes nach außen
  - c) Abschluss und Kündigung von Tarifverträgen
  - d) Verwaltung des Landesverbandsvermögens
  - e) Berufung von Mitgliedern in die Arbeitsausschüsse
  - f) Einladung zur Hauptversammlung
  - g) Festlegung der Tagesordnung der Hauptversammlung
  - h) Einsetzung von Kommissionen
  - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern des Landesverbandes und seiner Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen

k) Kontrolle von Wirtschaftsunternehmen und -vereinigungen des Landesverbandes.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die schriftliche Stellungnahme am Erscheinen verhinderter Vorstandsmitglieder ist bei den Beratungen mitzuteilen.
- (4) Der Abhaltung einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder Beschlussfassung durch Telefax oder sonstiger Kommunikationsmittel (e-mail, Internet etc.) einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

#### **§ 18 Ehrengericht**

- (1) Das Ehrengericht schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Landesverband, sowie auf Ersuchen Streitigkeiten der Mitglieder untereinander.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus vier Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Landesverband ausüben.
- (3) Die Beschlüsse des Ehrengerichtes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; sie sind endgültig.

#### **§ 19 Fachgruppenversammlungen**

- (1) Die Fachgruppenversammlungen werden im Zusammenhang mit der Hauptversammlung abgehalten und treten in der Regel vor dieser zusammen. Die Einladungen zu den Fachgruppenversammlungen haben zugleich mit der Einladung zur Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu ergehen und werden von den Fachausschüssen ausgesprochen. Die Fachgruppenversammlungen beraten über spezielle und die betreffende Fachgruppe interessierende Fragen. Außerdem wählen sie die Fachausschüsse.
- (2) Die Versammlungsleitung obliegt den Vorsitzenden der Fachausschüsse; diese sind auch berechtigt, Angehörige anderer Fachgruppen ohne Stimmrecht teilnehmen zu lassen.
- (3) Die Fachausschüsse haben das Recht und auf Wunsch von mindestens einem Fünftel oder mindestens 30 Mitgliedern dieser Fachgruppe die Pflicht, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu

außerordentlichen Fachgruppenversammlungen einzuladen.

## § 20 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse nehmen die besonderen Interessen ihrer Fachgruppe wahr und beraten den Vorstand.
- (2) Fachausschüsse sind:
  - a) der Ausschuss des herstellenden Buchhandels (Verlegerausschuss)
  - b) der Ausschuss des verbreitenden Buchhandels (Sortimenterausschuss)
  - c) der Ausschuss selbständiger Verlagsvertreter
  - d) der Ausschuss des Zwischenbuchhandels
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden von den Fachgruppenversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse gehören dem Vorstand an.
- (5) Wahlzeitpunkt und Arbeitsweise der Fachausschüsse bestimmen sich nach § 23.

## § 21 Arbeitsausschüsse

- (1) Arbeitsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Landesverbandsaufgaben.
- (2) Arbeitsausschüsse sind
  - a) der Berufsbildungsausschuss
  - b) der Sozialpolitische Ausschuss
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer von in der Regel vier Jahren berufen.
- (4) In den Sozialpolitischen Ausschuss werden nur Mitglieder berufen, die der Landesverbandstarifbindung unterliegen.
- (5) Das in den jeweiligen Arbeitsausschuss delegierte Vorstandsmitglied (vergleiche § 16 Abs. 2) hat dort Sitz und Stimme.
- (6) Die Arbeitsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese sind Empfehlungen oder Anträge an den Vorstand.

## § 22 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen der Hauptversammlung und der Fachgruppenversammlungen vor und leitet diese.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus je zwei Vertretern des herstellenden und des verbreitenden Buchhandels (vergleiche § 16 Abs. 5). Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen

kein anderes Amt im Landesverband ausüben.

- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In diesem Fall leitet der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Stellvertreter die Wahl.
- (4) Wahlzeitpunkt und Arbeitsweise bestimmen sich nach § 23.

## § 23 Wahlzeitpunkt und Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die Wahl der Ausschüsse, des Ehrengerichtes und der Rechnungsprüfer soll in der ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, in der keine Vorstandswahlen stattfinden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen die Ausschussvorsitzenden aus ihren Reihen.
- (3) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder eines Fachausschusses hat auf der nächsten Fachgruppenversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des(der) Ausgeschiedenen zu erfolgen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jeder Ausschuss tagt in der Regel allein und nach eigenem Ermessen. Der Vorsitzende des Landesverbandes oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen. Stehen Rechnungsangelegenheiten auf der Tagesordnung eines Ausschusses, so ist der Schatzmeister einzuladen.
- (6) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Die Ausschüsse können sich ihre eigene Geschäftsordnung geben.
- (7) Für alle Wahlen gilt sinngemäß § 15 Abs. (5).

## § 24 Rechnungsprüfer

- (1) Je ein Mitglied des herstellenden und des verbreitenden Buchhandels (vergleiche § 16 Abs. 5) werden von der Hauptversammlung als Rechnungsprüfer gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Landesverband ausüben.

## § 25 Stimmvertretung

- (1) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder können sich in der Hauptversammlung und der Fachgruppenversammlung durch anwesende Mitglieder vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder können nur durch ordentliche Mitglieder vertreten werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.
- (2) Bei Beschlüssen der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes sowie bei Ausschuss- und Vorstandssitzungen findet eine Stimmvertretung nicht statt.

## § 26 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder im und für den Landesverband ist ehrenamtlich. Reisekosten und Tagelöhner sowie nachgewiesene Sonderaufwendungen werden von der Landesverbandskasse vergütet. In Sonderfällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen. Die dafür aufgewandten Beträge sind im Jahresabschluss in einer besonderen Position auszuweisen.

## § 27 Protokolle

- (1) Über die Hauptversammlung, die Fachgruppenversammlungen, die Vorstands- und Ausschusssitzungen werden Protokolle aufgestellt, die in der Regel von der Geschäftsstelle verfasst werden und im Falle der Hauptversammlung von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern, in den übrigen Fällen von den jeweiligen Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Beschlüsse der Hauptversammlung und der Fachgruppenversammlungen müssen wörtlich im Protokoll wiedergegeben werden.

## § 28 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle dient allen Organen des Landesverbandes zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und führt diese nach Anweisung des Vorstandes aus. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand kann eine hauptberufliche Geschäftsführung anstellen und entlassen. Sind ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist/sind diese(r) dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Arbeitsweise der Geschäftsstelle verantwortlich. Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen soweit möglich an den Sitzungen der Hauptversammlung, der Fachgruppenversammlungen, des Vorstandes und der Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Der/die Geschäftsführer ist/sind Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## § 29 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines vom Vorstand oder von mindestens 5 vom Hundert oder mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern ausgehenden Antrages; dieser muss dem Vorstand acht Wochen vor einer Hauptversammlung zugegangen sein.
- (2) Der Vorstand gibt die Anträge auf Satzungsänderung mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung bekannt, nimmt sie in die Tagesordnung auf und legt sie nach entsprechender Formulierung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

## § 30 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes kann vom Vorstand gestellt oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand drei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung eingebracht werden. Der Vorstand gibt diese Anträge sechs Wochen vor der nächsten Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt und nimmt sie in die Tagesordnung der Hauptversammlung auf.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet durch schriftliche und geheime Abstimmung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder, einen solchen Antrag prüfen zu lassen. Bejahendenfalls ist er einem außerordentlichen Ausschuss, bestehend aus dem Vorstand und zwölf weiteren von der Hauptversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern zu überweisen.
- (3) Der Vorstand hat das Ergebnis der Beratung dieses Ausschusses und Vorschläge über die Vermögensverteilung spätestens sechs Wochen vor einer außerordentlichen Hauptversammlung den einzelnen Mitgliedern bekannt zu geben und der berufenen Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vermögensverteilung oder Übertragung darf nur für buchhändlerische oder gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.
- (4) Der den Landesverband auflösende Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

## Anhang I

### Die buchhändlerischen Landesverbände

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Baden-Württemberg e.V.  
Paulinenstraße 53  
70178 Stuttgart

Tel. 0711/ 61941-0  
Fax 0711/ 61941-44  
E-Mail: [post@buchhandelsverband.de](mailto:post@buchhandelsverband.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Bayern e.V.  
Salvatorplatz 1 (Literaturhaus)  
80333 München

Tel. 089/ 291942-0  
Fax: 089/ 291942-49  
E-Mail: [info@buchhandel-bayern.de](mailto:info@buchhandel-bayern.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Lützowstraße 33  
10785 Berlin

Tel. 030/ 263918-0  
Fax 030/ 263918-18  
E-Mail: [verband@berlinerbuchhandel.de](mailto:verband@berlinerbuchhandel.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Hessen e.V.  
Frankfurter Straße 1 (Villa Clementine)  
65189 Wiesbaden

Tel. 0611/16 660-0  
Fax 0611/16 660-59  
E-Mail: [briefe@boersenverein-hessen.de](mailto:briefe@boersenverein-hessen.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Niedersachsen - Bremen e.V.  
Roscherstr. 12  
30161 Hannover

Tel. 0511/ 33 65 29-0  
Fax 0511/ 33 65 29-29  
E-Mail: [info@buchhandel-niedersachsen-bremen.de](mailto:info@buchhandel-niedersachsen-bremen.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Region Norddeutschland e.V.  
Schwanenwik 38  
22087 Hamburg

Tel. 040/ 225479  
Fax 040/ 2298514  
E-Mail: [info@boersenverein-nord.de](mailto:info@boersenverein-nord.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.  
Kaiserstraße 42a  
40479 Düsseldorf

Tel. 0211/ 86445-0  
Fax 0211/ 86445-99  
E-Mail: [info@buchnrw.de](mailto:info@buchnrw.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.  
Frankfurter Str. 1 (Villa Clementine)  
65189 Wiesbaden

Tel. 0611/ 16660-0  
Fax 0611/ 16660-59  
E-Mail: [briefe@boersenverein-rheinland-pfalz.de](mailto:briefe@boersenverein-rheinland-pfalz.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Saarland e.V.  
Frankfurter Str. 1 (Villa Clementine)  
65189 Wiesbaden

Tel. 0681/ 92717-0  
Fax 0681/ 92717-10  
E-Mail: [briefe@boersenverein-saarland.de](mailto:briefe@boersenverein-saarland.de)

---

Börsenverein des Deutschen Buchhandels  
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen  
Gerichtsweg 28 (Haus des Buches)  
04103 Leipzig

Tel. 0341/ 9954-220  
Fax 0341/ 9954-223  
E-Mail: [ivsathue@t-online.de](mailto:ivsathue@t-online.de)

---

## Anhang II

### Aufgabenkataloge von Landesverbänden und Börsenverein

(Stand: 5. März 2002)

### Aufgaben der regionalen Gliederungen im Gesamtverein

#### I. Lobbyarbeit

Landesregierungen und Kommunen  
Politische Verbindungsarbeit in den Landeshauptstädten

- Unterstützung des Bundesverbandes auf Länderebene (gegenüber MdBs)
- parlamentarische Abende
- Arbeitstreffen mit parlamentarischen Ausschüssen
- Pflege von Einzelkontakten
- Betreuung politischer Verantwortlicher auf Fachmessen
- Intervention in fachspezifischen Fragen beim Gesetzgeber

#### II. Öffentlichkeitsarbeit

##### 1. Gesellschaftliche und kulturelle Organisationen

Kontakte mit fachrelevanten Verbänden und Institutionen wie

- Literaturräte
- Bödecker-Kreise
- Literaturhäuser
- Kulturinstitute der Länder

##### 2. Medien

Zusammenarbeit mit der Presse, Hörfunk und Fernsehen durch

- Pressemitteilungen
- Pressegespräche
- Pressekonferenzen
- Hintergrundgespräche

##### 3. Marketing für Buch und Lesen

- Vorlesewettbewerb
- Welttag des Buches
- Auszeichnungen
- Buchwochen
- Buchausstellungen
- Regionale Verzeichnisse

##### 4. Beantwortung von Anfragen von Nichtmitgliedern

- Telefonische Auskünfte
- Literaturempfehlungen
- Informationsmaterial
- Kontaktadressen
- Vermittlung weiterer Gesprächspartner

#### III. Mitgliederkommunikation

- Periodische Verbandsmitteilungen
- ad hoc - Informationen

## IV. Aus- und Weiterbildung

### 1. Ausbildung

#### a) Auszubildende

- Nachwuchswerbung
- Informationen zum Berufsbild
- Gespräche
- Veranstaltungen
- Liste der Ausbildungsbetriebe
- Vermittlung von Betriebspraktika
- Ausgleich von Konflikten Auszubildende/Betrieb
- Vermittlung von Ersatzausbildungsplätzen
- Jobbörsen

#### b) Berufsschule

- Betreuung von Fachlehrern
- Unterrichtsmaterialien
- Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
- Informationen zur buchhändlerischen Organisationsstruktur
- Lehrerfortbildung
- Kontakt zu den Schulleitungen
- Stellung / Vermittlung / Förderung von Fachlehrern
- wirtsch. Unterstützung
- Ausgleich von Konflikten Schule/Betrieb
- Mitwirken bei Anpassung und Umsetzung von Lehrplänen
- Kontakte zur Schulaufsicht

#### c) Ausbildungsbetriebe

- Lernortkooperation
- Ausbildertreffen
- Ausbilderschulung
- Informationen zum Berufsbildungsrecht
- Informationen zu Vergütungsregelungen

#### d) IHKs und Arbeitsämter

- Benennung und Pflege von Prüfungsausschussmitgliedern
- Kontakt zu Verantwortlichen
- Materialien für die Statistik „Buch und Buchhandel in Zahlen“
- Berufsberater und Ausbildungsmessen
- Kontakte zu den Ausbildungsberatern

### 2. Weiterbildung

#### a) Eigene Veranstaltungen

Konzeption und Durchführung von

- Fortbildungsveranstaltungen
- Symposien
- Workshops
- Buchbesprechungstagen usw.

#### b) Kooperationen

- gemeinsame Veranstaltungen
- Referate bei Fremdveranstaltern

## V. Sicherung der Regeln des buchhändlerischen Verkehrs

### 1. Preisbindung

- Aktive Überwachung
- Zusammenarbeit mit den Treuhändern und künftig mit den regionalen Preisämtern
- Informationen für Mitglieder und Fremde

### 2. Einsatz für die Verkehrs- und Wettbewerbsordnung

#### a) Verkehrsordnung

- Information für Mitglieder und Fremde
- Vermittlung bei Konflikten

#### b) Wettbewerbsregeln

- Information für Mitglieder und Fremde
- Vermittlung bei Konflikten

#### c) Spartenpapier

- Information für Mitglieder und Fremde
- Vermittlung bei Konflikten

## VI. Beratung und Information für Mitglieder

- Betriebswirtschaft/Steuern
- Existenzgründung und –aufgabe
- Wirtschafts- und Steuerinformationen
- Beratersuche
- allgemeine Informationen in Rechtsfragen
- Thema »Lehr- und Lernmittelfreiheit«
  - Informationen der Schulträger
  - Kooperation mit den zuständigen Ministerien (Nachlassregelung)
  - Vermittlung bei Konflikten Schulen/Schulträger/Buchhandel/Verlage
  - Merkblätter
  - Auskünfte zu VOLs

## VII. Sonstige Leistungen und Tätigkeiten

- Ahndung von Wettbewerbsverstößen
- Vertreterbörsen
- regionale Aktivitäten (Stammtische...)
- Feste
- Merkblätter
- Checklisten
- Rahmenverträge
- Handbibliothek
- Jobbörse
- Ansprechpartner für Sozialfälle

## VIII. Allgemeines

### 1. Gremienarbeit

- Betreuung der Verbandsorgane, -ausschüsse und –arbeitsgruppen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen

### 2. Zusammenarbeit mit fachspezifischen Organisationen

- Andere Unternehmensverbände
- Einzelhandel

## IX. Bisherige Leistungen

Die regionalen Gliederungen im Gesamtverein sind berechtigt, unbeschadet Ziff. I bis VII ihre bisherigen Leistungen und Aufgaben in der bisherigen Form weiterhin zu erbringen.

## Aufgaben des Börsenvereins im Gesamtverein

### I. Interessenvertretung/Schaffung von Rahmenbedingungen

- Preisbindung
- Urheberrecht
- Mehrwertsteuer
- Technische Standards
- Lobbyarbeit Europäische Union und andere internationale Gremien
- Politische Verbindungsarbeit in Berlin
- Kontakte mit gesellschaftlich relevanten Verbänden und Institutionen (z.B. Bibliotheksverbände, Schriftstellerverbände, etc.)

### II. Kulturarbeit

Der Börsenverein koordiniert die kulturelle Arbeit für das Buch. Dazu gehört vor allem die Verantwortung für die Frankfurter Buchmesse und den Leipziger Buchpreis zur Europäischen Verständigung. Auch die Mitwirkung in der Stiftung Buchkunst, der Stiftung Lesen und in anderen kulturell wichtigen Einrichtungen gehört zur Zentralen Kompetenz des Börsenvereins.

### III. Leseförderung

Der Börsenverein organisiert bundesweit den Vorlesewettbewerb und andere zentrale Ereignisse der Leseförderung. Er arbeitet dabei auch eng mit der Stiftung Lesen zusammen.

### IV. Berufsbildung

Der Börsenverein koordiniert alle Fragen im Zusammenhang mit Berufsbild und Berufsbildungsrecht. Er ist der Träger der Schulen des Deutschen Buchhandels und wirkt an der Konzeption der Akademie des Deutschen Buchhandels mit.

### V. Serviceleistungen

Sie werden zentral im wesentlichen über Wirtschaftsbetriebe angeboten (z.B. Betriebswirtschaft, Marketing, Technik, Organisation von Messen und Ausstellungen).

### VI. Rechts- und Steuerangelegenheiten

Die Rechtsabteilung des Börsenvereins definiert die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der gesetzgeberischen Arbeit. Entsprechendes gilt für die Steuerabteilung. Die Rechtsabteilung berät die Mitgliedsfirmen in allen buchhandelspezifischen Rechtsfragen.

## **VII. Presse & Information**

Die Abteilung Presse & Information hält den Kontakt zu den Medien und informiert kontinuierlich über die Position des Börsenvereins in bestimmten aktuellen Fragestellungen. Die Abteilung Presse & Information versteht sich auch als Servicestelle für die Vermittlung von Informationen an regionale Medien bzw. an die LV.

## **VIII. Marketing und Statistik**

Marketingaufgaben von zentraler und überörtlicher Bedeutung (z.B. Deutscher Bücher Preis)  
Branchenstatistik  
Marketing-Services für Mitglieder

## **IX. Archiv und Bibliothek**

## **X. Gremienarbeit**

In den Fachausschüssen erfolgt die politische Willensbildung der Branche, in den Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften erfolgt die bundeseinheitliche Festlegung der standespolitischen Zielsetzungen.

Fachausschüsse

- Verleger-Ausschuss
- Sortiment-Ausschuss
- Ausschuss für den Zwischenbuchhandel

Arbeitskreise

- Arbeitsgruppe Taschenbuchverlage
- Arbeitskreis Bildkalender –Arbeitskreis Bild- und Kunstverlage
- Arbeitskreis Buchgemeinschaften
- Arbeitskreis elektronisches Publizieren (AKEP)
- Arbeitskreis kleinerer Verlage (AkV)
- Arbeitskreis Touristikverlage
- Arbeitskreis Kleinerer Sortimente (AKS)

Arbeitsgemeinschaften

- Arbeitsgemeinschaft Antiquariat
- Arbeitsgemeinschaft Bahnhofsbuchhandel
- Arbeitsgemeinschaft Jugendbuchverlage (AvJ)
- Arbeitsgemeinschaft Publikumsverlage
- Arbeitsgemeinschaft Versandbuchhandel
- Arbeitsgemeinschaft Verlagsvertretungen
- Arbeitsgemeinschaft Zeitschriftenverlage (AGZV)

## **XI. Mitgliederverwaltung**

## Anhang III

### Wesentliche Vorschriften der Satzung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. vom 8. Mai 2002 zu Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

#### § 6 Buchhändlerische Unternehmen

- (1) Buchhändlerische Unternehmen im Sinne dieser Satzung sind gewerbsmäßig tätige Unternehmen mit Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland, die den Fachgruppen des Herstellenden Buchhandels, des Verbreitenden Buchhandels oder des Zwischenbuchhandels angehören. Buchhändlerische Unternehmen sind außerdem Verlagsvertretungen, sofern sie eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben.
- (2) Zum Herstellenden Buchhandel gehören Verlage und Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) herstellen.
- (3) Zum Verbreitenden Buchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) verbreiten und einer der folgenden Gruppen angehören:
  1. Bucheinzelhandel: Unternehmen, die Einzelhandel mit Gegenständen des Buchhandels betreiben;
  2. Antiquariate, Unternehmen von Buch- und Grafikversteigerern;
  3. Werbende Buch- und Zeitschriftenhandlungen.
- (4) Zum Zwischenbuchhandel gehören Unternehmen, die Gegenstände des Buchhandels (§ 7) zwischen Herstellendem und Verbreitendem Buchhandel vermitteln und die einer der folgenden Gruppen angehören:
  1. Buchgroßhandlungen;
  2. Kommissionäre.

#### § 7 Gegenstände des Buchhandels

Gegenstände des Buchhandels im Sinne dieser Satzung sind alle Erzeugnisse der Literatur, Tonkunst, Kunst, Kartografie und Fotografie, die durch ein grafisches, fonografisches, fotografisches, fotomechanisches, optisches, magnetisches digitalisiertes oder vergleichbares bestehendes oder neues Verfahren vervielfältigt sind.

#### § 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Jedes Buchhändlerische Unternehmen (§ 6) kann als Mitglied im Börsenverein aufgenommen werden.
- (2) Unternehmen, die gewerbsmäßig buchhändlerisch tätig sind, ohne den Anforderungen an ein Buchhändlerisches Unternehmen nach § 6 voll zu entsprechen, können auf Beschluss des Länderrats (§ 36) als Mitglieder aufgenommen werden.

#### § 10 Gesamtvereinsmitgliedschaft

Jedes Mitglied des Börsenvereins gehört dem Landesverband an, in dessen Gebiet es seinen Unternehmenssitz hat. Verfügen Mitglieder über Tochter- oder Filialunternehmen in Gebieten außerhalb ihres Landesverbandes, gehören diese Tochter- bzw. Filialunternehmen ihrerseits den jeweiligen Landesverbänden an, in denen sie ihren Sitz haben.

#### § 11 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Börsenverein entscheidet der Länderrat (§ 36) anhand der Aufnahmeordnung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission (§ 58) zulässig. Die Aufnahme wird durch die Geschäftsstelle im Börsenblatt bekannt gemacht.

...

#### § 16 Verletzung von Mitgliedspflichten und Ahndung

Die Verletzung von Mitgliedspflichten kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) mit einer Verwarnung, einer Geldbuße oder mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Das Mitglied ist anzuhören. Gegen die Entscheidung des Länderrates ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58). Näheres regelt die Ahndungsordnung.

...

## **§ 17 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt. Die ausdrückliche Verweigerung der Zahlung eines satzungsgemäß festgesetzten Beitrags gilt als Austritt. Als Austritt gilt auch, wenn das Mitglied mit dem satzungsgemäß festgesetzten Beitrag drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung trotz wiederholter Erinnerung im Rückstand geblieben ist;
  2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme;
  3. wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird, sofern nicht der Länderrat im Einzelfall etwas anderes beschließt;
  4. durch Ausschluss im Falle einer Entscheidung nach § 16 in Verbindung mit der Ahndungsordnung.
- (2) Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

## **§ 18 Wiederaufnahme von Mitgliedern**

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann auf Beschluss des Länderrats (§ 36) wieder aufgenommen werden. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Länderrats ist der Einspruch bei der Satzungs- und Schiedskommission zulässig (§ 58).

...

## **§ 53 Satzungs- und Schiedskommission**

- (1) Die Satzungs- und Schiedskommission berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und das Verbandswesen betreffenden Rechtsfragen. Sie ist außerdem Rechtsbehelfs- und Schlichtungsinstanz des Börsenvereins.
- (2) Die Satzungs- und Schiedskommission ist für die verbindliche Auslegung der Satzung und der Aufnahme-, Wahl- und Beitragsordnung zuständig. Bei Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins schlichtet und entscheidet sie. Sie entscheidet ferner bei Einsprüchen gegen die Entscheidungen des Länderrats bezüglich der Nichtanerkennung als Buchhändlerisches Unternehmen (§ 6), der Aufnahme (§ 11), des Ausschlusses (§ 16) oder der Wiederaufnahme eines Mitglieds (§ 18), sowie bei Ein-

sprüchen gegen die Ahndung von Pflichtverletzungen (§ 16). Näheres regeln die Aufnahme- und Ahndungsordnung.

- (3) Die Satzungs- und Schiedskommission wird vom Länderrat gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Herstellenden, zwei dem Verbreitenden und eines dem Zwischenbuchhandel angehören müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Satzungs- und Schiedskommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.